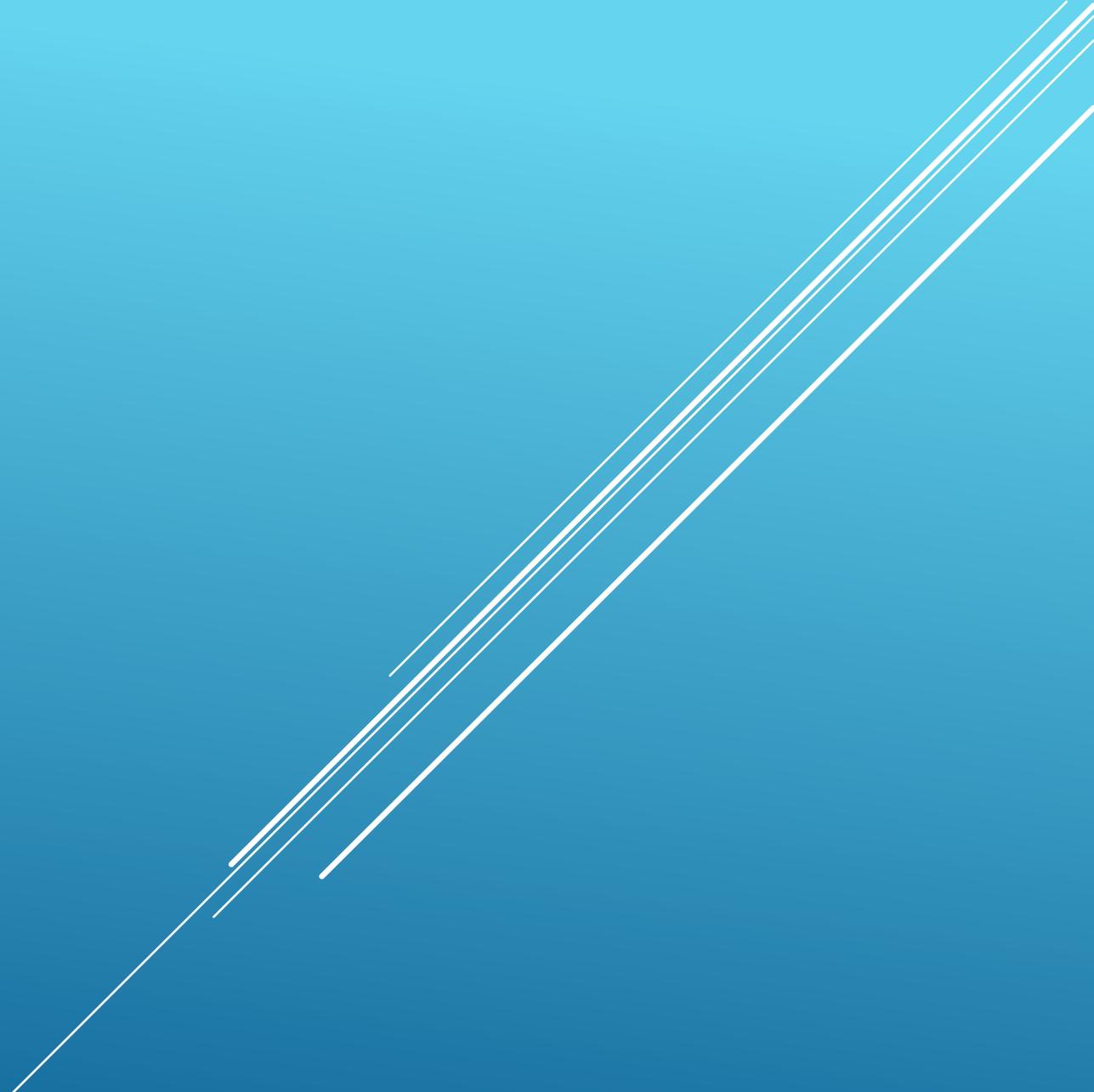


SONDERPOSTEN

Beiträge



Rechtsgrundlage ist der § 44 Abs. 5 KomHVO

... für erhaltene Beiträge für Investitionen sind Sonderposten anzusetzen...

Beiträge sind gemäß § 8 Abs. 2 KAG Geldleistungen, die für den „Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, bei Straßen, Wegen und Plätzen auch für deren Verbesserung, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen, erhoben werden.“

Die Kommune investiert also in die vorhandenen Einrichtungen und Anlagen und beteiligt den betroffenen Personenkreis in Form von Beiträgen.

Die Bildung des Sonderpostens und vor allem dessen Auflösung ist jedoch nicht so komfortabel einfach wie bei einer Zuwendung.

Die gemeindliche Abrechnung der öffentlichen Einrichtung / Anlage erfolgt zumeist – erheblich - später als die Fertigstellung der Maßnahme. Aus diesem Grunde entsteht häufig eine zeitliche Differenz zwischen der Aktivierung des Vermögensgegenstandes und der Bildung des Sonderpostens.

Der Buchungssatz bei der Beitragserhebung, dem Versand der Gebührenbescheide, lautet:

per Forderung aus Beiträgen 161

an Sonderposten aus Beiträgen 232

Die Auflösung des Sonderpostens ist nun auf die Nutzung des beitragsfinanzierten Vermögensgegenstandes abzustellen.

Durch die zeitliche Verschiebung zwischen Fertigstellung und Forderungserhebung ist der Vermögensgegenstand natürlich bereits einer Abnutzung und mithin einer Abschreibung unterlegen.

Es stellt sich somit die Frage, wie diesem Versatz buchhalterisch zu begegnen ist.

Es ergeben sich in der Praxis hierfür zwei Möglichkeiten!

1. Aktivierung des VG als zeitliche Grundlage

Der Zeitpunkt der Aktivierung wird als zeitliche Grundlage genommen.

Es wird fiktiv unterstellt, die Forderungserhebung wäre zeitgleich erfolgt. Die ratierliche Auflösung des Sonderpostens hätte dann parallel zu den Abschreibungen gestartet werden müssen.

Da dies in der Praxis natürlich aufgrund der Fiktion nicht erfolgt ist, wird das Delta zwischen der Aktivierung und der realen Forderungserhebung errechnet und dann als einmalige Auflösung des Sonderpostens gebucht.

Die weitere ertragswirksame ratierliche Auflösung des Sonderpostens erfolgt dann entsprechend dem Abschreibungsplan.

2. Verteilung des Sonderpostens auf die Restnutzungsdauer des VG

Die ertragswirksame ratierliche Auflösung des Sonderpostens beginnt ab dem Zeitpunkt der Forderungserhebung (und der Bildung des Sonderpostens) und verteilt sich auf die Restnutzungsdauer des Vermögensgegenstandes.

Dies ist das einfachere Verfahren.